

Assenagon Substanz

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Verkaufsprospekt Juni 2015

Verwaltungsgesellschaft
Assenagon Asset Management S.A.

assenagon

Inhalt

Wichtige Hinweise	6
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	8
Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	9
Management, Verwaltung und Dienstleister	9
1. Verwaltungsgesellschaft	9
2. Depotbank	9
3. Anlageberater oder Investment Manager.....	9
4. Zahlstelle in Luxemburg.....	10
5. Zentralverwaltung	10
6. Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker	10
7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen	10
Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten	11
8. Fonds, Teilfonds und Anteilsklassen	11
9. Ausgabe von Anteilen.....	11
10. Rücknahme von Anteilen.....	12
11. Umtausch von Anteilen	13
12. Orderannahmeregulung.....	13
13. Ausschluss von Market Timing	13
14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	13
15. Sparplan	14
16. Berechnung des Nettoinventarwertes	14
17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	15
Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken	16
18. Anlageziele und Anlagepolitik	16
19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen.....	16
20. Allgemeine Risikohinweise	22
Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern	25
21. Steuern des Fonds	25
22. FATCA	25
23. Kosten des Fonds.....	26
24. Ausschüttungspolitik	26
25. Rechnungsjahr.....	27
26. Laufzeit der Teilfonds.....	27
27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds	27
28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements	27
29. Veröffentlichungen	27
30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	28
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	28
1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern	29
2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden	30
Ergänzende Informationen für österreichische Anleger	32
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	34
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	35
Anhang 1	35
Anhang 1.1	35
Teilfonds Assenagon Substanz Europa.....	35
A) Anlagepolitik	35
B) Risikoprofil des Teilfonds	37
C) Risikoprofil des Anlegerkreises	37
Assenagon Substanz Europa (I) im Überblick	38
Assenagon Substanz Europa (P) im Überblick.....	40
Anhang 1.2	42
Teilfonds Assenagon Substanz Asien	42
A) Anlagepolitik	42
B) Risikoprofil des Teilfonds	51
C) Risikoprofil des Anlegerkreises	51
Assenagon Substanz Asien (I) im Überblick.....	52

Assenagon Substanz Asien (P) im Überblick	54
Anhang 2	56
A) Verwaltungsreglement	56
B) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Substanz Europa.....	70
C) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Substanz Asien	71

Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie der wesentlichen Anlegerinformationen und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des **Assenagon Substanz** ("Fonds"). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen ("Anhang") mit der Übersicht "der Teilfonds im Überblick". Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt hat Ersteres Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden für jede Anteilsklasse separat erstellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Aktualisierungen der wesentlichen Anlegerinformationen sind insbesondere unter www.assenagon.com abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die wesentlichen Anlegerinformationen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Abwicklung der Anträge (Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge) kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere für deutsche Anleger eine Sammelstelle einschalten. Verfügt der Anleger über keine Konto-Verbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Depotbank eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Depotbank, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Verkaufsprospekt, sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von den wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt, in den dort erwähnten Dokumenten oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der ausgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 20 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlagerisiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Teilfonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger (siehe Ziffer 14) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungs- und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der jeweilige Jahres- oder Halbjahresbericht sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.assenagon.com abrufbar.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechtigte Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u. a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft	Assenagon Asset Management S.A. Aerogolf Center 1B Heienhaff 1736 Senningerberg Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Hans Günther Bonk (Vorsitzender) Vassilios Pappas Dr. Dr. Heimo Plössnig
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft	Hans Günther Bonk Anders Malcolm Vassilios Pappas Dr. Robert Wendt Dr. Dr. Heimo Plössnig Michael Hünseler Thomas Romig
Depotbank, Zentralverwaltung, Zahlstelle in Luxemburg	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 2 – 8, Avenue Charles de Gaulle 1653 Luxemburg Luxemburg
Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 2 – 8, Avenue Charles de Gaulle 1653 Luxemburg Luxemburg
Vertriebsstelle in Deutschland	Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München Prannerstraße 8 80333 München Deutschland
Vertriebsstelle in Österreich	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Graben 21 1010 Wien Österreich
Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle in Deutschland	Baader Bank AG Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
Zahl- und Informationsstelle in Österreich	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Graben 21 1010 Wien Österreich
Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Luxembourg, Société coopérative 39, Avenue John F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg
Aufsichtsbehörde	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 110, Route d'Arlon 2991 Luxemburg Luxemburg

Management, Verwaltung und Dienstleister

1. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Assenagon Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Aerogolf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg. Sie ist am 3. Juli 2007 gegründet worden.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. August 2007 im Mémorial C No. 1.854 veröffentlicht und unter Nummer B-129.914 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Hans Günther Bonk, Herrn Anders Malcolm, Herrn Vassilios Pappas, Herrn Dr. Robert Wendt, Herrn Dr. Heimo Plössnig, Herrn Michael Hünseler und Herrn Thomas Romig zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

2. Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., Luxemburg ("BBH") als Depotbank des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 5. April 1993") zugelassen.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wird die Depotbank

- a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des jeweiligen Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgen;
- b) dafür sorgen, dass bei Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, der Gegen-

wert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;

- c) dafür sorgen, dass die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Vertragsbedingungen verwendet werden;
- d) dafür sorgen, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Vertragsbedingungen erfolgt;
- e) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement verstoßen.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearing-Systems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des jeweiligen Teilfondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

3. Anlageberater oder Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investmentmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Der Investment Manager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Investment Manager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang I festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Investment Manager finden im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

4. Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

5. Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

6. Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker

a) Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Abwicklung der Anträge eine Sammelstelle einschalten. Darüber hinaus kann sie Market Maker (wie unter b)) beauftragen, den Fonds auf einer oder mehreren Börse(n) zu notieren. Entsprechende Angaben befinden sich im diesbezüglichen Anhang des jeweiligen Teilfonds.

Die Baader Bank AG ist in Deutschland zur "Sammelstelle" ("*Agent Centralisateur*") ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert.

Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Depotbank eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Depotbank, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Als Zahlstelle stellt die Baader Bank AG in Deutschland sicher, dass es den Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Als Informationsstelle, stellt die Baader Bank AG sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

- Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Das Verwaltungsreglement;
- Alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.assenagon.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht und können bei der Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

b) Market Maker

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen ("Market Maker"). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt. Wenn anwendbar, findet die Beteiligung eines Market Makers im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Market Maker müssen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Die Rolle der Market Maker muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden.
- (ii) Die Market Maker dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten.
- (iii) Die Market Maker dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden.
- (iv) Die Market Maker müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilsbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

7. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten

8. Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Assenagon Substanz** (im Folgenden der "Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples"). Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Teilfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Teilfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Anteile des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinha-

bers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen werden im Anhang I beschrieben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabetag und ggf. die Erstzeichnungsphase für neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis zzgl. des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 16 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag können die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Depotbank in der Währung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

Zeichnungsanträge werden nur dann entgegengenommen, wenn sie vollständig ausgefüllt wurden.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im

Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um den im Anhang aufgeführten Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag bei der Sammelstelle abgerechnet werden, identisch ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds verringern.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 14 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im jeweiligen Teilfonds oder in einer Anteilklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im jeweiligen Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des Anlegers im jeweiligen Teilfonds bzw. in dieser Anteilklasse behandelt wird bzw. dass der Teilfonds geschlossen wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anleger die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anleger für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit

sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

11. Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse, eines anderen Teilfonds oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird.

12. Orderannahmeregulung

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch als Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmevervorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder Sammelstelle erfolgt ist.

Die jeweiligen Order-Annahmezeiten sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

13. Ausschluss von Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine "Market-Timing"-Praktiken für den Fonds zu und kann bei Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf "Market-Timing"-Praktiken besteht. In derartigen Fällen behält sich die

Verwaltungsgesellschaft entsprechende rechtliche Schritte gegen diese Anleger vor.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzinst zurückgezahlt.

14. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial

Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

15. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse ("*Cost Average Effect*") erzielt werden.

Es wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Nähere Einzelheiten werden im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben.

16. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet, sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung getroffen wird. Bankarbeitstag ist jeder Tag an dem Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilklasse gehörenden Vermö-

genswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt ("Nettoteilfondsvermögen") und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Op-

tion an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken

18. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detailliert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 19 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

19. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle ("Schuldtitel").
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 19.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

19.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 19.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 19.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emittent oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten

Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

19.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 19.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen

19.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 19.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-

Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 19.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 19.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 19.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in 19.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 19.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 8 3/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 19.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 19.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 19.3 a) bis e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 19.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.**
- i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 19.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 19.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 19.3 a) bis e) und 19.3 i) bis l) beachtet.
- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 19.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 19.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

19.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) Braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 19.1 bis 19.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 19.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

- c) muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 19.3 a) bis g) sowie 19.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

19.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der einzelne Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.4 im Einklang stehen. Insbesondere handelt die Verwaltungsgesellschaft OTC Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Gegenparteien, die den Anforderungen der vorstehenden Ziffer 19.1.g entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 19.6 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der einzelne Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte
Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte

abschließen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen:

Collateral Typ	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge in EUR, USD, GBP, CHF, JPY, CAD, AUD	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden.	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 1 Jahr und 2 Jahren.	99 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 2 Jahren und 5 Jahren	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 5 Jahren und 10 Jahren.	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit größer als 10 Jahre.	95 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nachstehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - d) Korrelation: Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten sollten.
 - f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
 - g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
 - h) Der OGAW sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
 - i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
 - j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
 - Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.
- d) Total Return Swaps
- Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.
- e) Finanzindizes
- Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

19.6 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter"-Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 19.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vor-

stehend 19.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 19.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

20. Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumente verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") oder im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swap-Geschäften sowie bei Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Kreditrisiko

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf null sinken, ebenso kann sich das Ereignis negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf null sinken. Als Messgröße für das Bonitätsrating des Emittenten kann sein Bonitätsrating herangezogen werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht verkauft werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten können sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Derivate

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem herkömmliche oder exotische Optionen, Forward-Kontrakte auf Finanzinstrumente und herkömmliche oder exotische Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risiko-Management der Anlagen. Dabei können die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

OTC-Derivate

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Desweiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte

Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Diese Transaktionen sind bilateral verhandelte Finanztransaktionen. Somit tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kreditrisiko. Das von der International Capital Markets Association entwickelte Global Master Repurchase Agreement ("GMRA") bietet eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Fonds sowie für Dritte als Verwalter, Investmentmanager, Anlageberater, Repräsentant oder in einer ähnlichen Dienstleistungsfunktion agieren. Dabei kann es vorkommen, dass die Ziele und Anlagestrategie des Fonds im Kontrast zu denen anderer Fonds und Mandate stehen.

Die Ziele und Anlagestrategien, welche die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen anderer Fonds und Mandate umsetzt, könnten mit den Zielen und der Anlagestrategie dieses Fonds in Konflikt geraten und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Anlageinstrumenten, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Umgekehrt kann die Beteiligung an bestimmten Investitionsmöglichkeiten bisweilen auch analog zur Umsetzung der Anlagestrategie anderer Fonds und Mandate erfolgen. In einem solchen Fall wird die Beteiligung an den betroffenen Investitionsmöglichkeiten auf gerechter Grundlage und unter Berücksichtigung von Faktoren wie den relativen Kapitalbeiträgen, die für neue Investitionen zur Verfügung stehen, der Vereinbarkeit der Ziele und Anlagestrategien im Hinblick auf kurzfristige Markttrends, sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Portfolios allokiert. Eine solche Betrachtung könnte jedoch auch zur Folge haben, dass Allokationen in bestimmte Positionen nicht gleichmäßig auf die Fonds und Mandate verteilt werden.

Die Direktoren und Angestellte der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds angemessen Zeit widmen. Es soll der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen weder verboten sein weitere Fonds aufzulegen, noch andere Investment-Management-Beziehungen einzugehen oder sich an anderen Geschäftsaktivitäten zu beteiligen, selbst wenn solche Aktivitäten im Wettbewerb mit diesem Fonds stehen und/oder einen wesentlichen Zeitaufwand seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen erfordern wird. Ebenso ist es den Mitarbeitern gestattet, sich in ähnlichen Aktivitäten zu engagieren, beispielsweise als Investment Manager oder in einer ähnlichen Position, selbst wenn dies im Wettbewerb zum Fonds steht.

Gemäß interner Compliance-Richtlinien und im Sinne der Mitarbeitergeschäfteregelung können sich die Direktoren und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bisweilen persönlich am Handel mit Wertpapieren und anderen Instrumenten beteiligen.

Den Mitarbeitern ist es gestattet an Investorenkonferenzen und -veranstaltungen teilzunehmen und dort ggf. auch vorzutragen. Diese Veranstaltungen können der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen Möglichkeiten bieten, in Kontakt mit potenziellen Investoren für den Fonds sowie für andere Fonds und Mandate zu kommen.

Die Liste oben genannter Interessenkonflikte umfasst nicht zwangsläufig alle vorhandenen Interessenkonflikte. Sollten weitere Interessenkonflikte auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sein sicherzustellen, dass diese angemessen gelöst werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern

21. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a.

Die Einkünfte der Teilfonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsrichtlinie") in Kraft getreten.

Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Hierzu dient die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich und Luxemburg) ist es für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Wenn eine natürliche Person, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, Fondsanteile über eine Zahlstelle in Luxemburg hält, ist diese Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, eine Quellensteuer von 35 % auf bestimmte Zinszahlungen, im Sinne der EU-Zinsrichtlinie, einzubehalten. Alternativ hat der Anleger die Möglichkeit, vom Quellensteuerabzug zum Informationsaustausch überzugehen oder eine sog. Freistellungsbestätigung bei seiner Zahlstelle einzureichen.

Die Luxemburger Regierung hat angekündigt, dass sie ab dem 1. Januar 2015 die Erhebung der Quellensteuer einstellen und den automatischen Informationsaustausch einführen wird. Beim automatischen Informationsaustausch stellen die Zahlstellen des Mitgliedstaates, über die für sie zuständigen Behörden, der Steuerverwaltung des Herkunftslandes ihrer Kunden eine Aufstellung zur Verfügung, die alle nichtansässigen Sparer und Anleger, die im Kalenderjahr Zinserträge erzielt haben, sowie die Beträge der an sie ausgezahlten Zinserträge, enthält.

Der Begriff "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine breitgefächerte Bedeutung und beinhaltet, unter bestimmten Bedingungen, Ausschüttungen sowie Erträge aus Rückkäufen aus Fonds.

Durch den Fonds getätigte Ausschüttungen fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 15 % seines Vermögens

direkt oder indirekt in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Erträge bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds befinden sich jedoch außerhalb des Anwendungsbereiches der EU-Zinsrichtlinie, wenn der Fonds nicht mehr als 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen (z. B. Anleihen) im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anlegt.

Am 24. März 2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen und veröffentlichte diese am 15. April 2014 im Amtsblatt als Richtlinie 2014/48. Demnach soll unter anderem der Anwendungsbereich der Richtlinie auf zinsähnliche Erträge ausgeweitet werden, wie zum Beispiel auf bestimmte Nicht-OGAW-Investmentfonds, bestimmte strukturierte Produkte und bestimmte Versicherungsverträge, die derzeit außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie sind. Gleichzeitig soll ein Transparenzansatz zur Verhinderung der Umgehung der Richtlinie durch Einschaltung juristischer Personen oder Einrichtungen in Nicht-EU-Ländern eingeführt werden sowie Regelungen zur Vermeidung der Umgehung der Richtlinie durch eine zwischengeschaltete juristische Person oder Einrichtung in einem EU-Land.

Die Mitgliedstaaten müssen die Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in das nationale Recht umsetzen und die Richtlinie sieht vor, dass die Bestimmungen ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

22. FATCA

Am 18. März 2010 ist der "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FATCA" oder "FATCA-Bestimmungen") als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" ("Hire Act") in Kraft getreten, um die Steuerehrlichkeit von US-Steuerpflichtigen in Bezug auf deren Auslandskonten zu fördern und die Steuerflucht von US-Steuerpflichtigen zu bekämpfen.

Die FATCA-Bestimmungen sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen oder bestimmte weitergeleitete Zahlungen ("Passthru Payments" im Sinne der FATCA-Bestimmungen) an Personen vor, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen. Um diese US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den USA ansässige Finanzinstitute, wie zum Beispiel der Fonds, vertreten durch seine Verwaltungsgesell-

schaft, entweder (i) Verträge mit der US-Bundessteuerbehörde IRS abschließen, sofern sie nicht von den FATCA-Bestimmungen befreit sind, oder (ii) lokale Rechtsvorschriften beachten, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA-Bestimmungen ("Zwischenstaatliches Abkommen" oder "IGA") dienen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen.

Luxemburg und die USA haben im März 2014 ein Modell 1-IGA unterzeichnet. Auf Basis des IGA hat der Fonds bestimmte Informations- und Meldeverpflichtungen zu erfüllen und bestimmte Informationen und Nachweise der zuständigen Luxemburger Finanzbehörde zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

Im Zusammenhang mit FATCA ist die Verwaltungsgesellschaft daher berechtigt alle Anteilsinhaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Person"), nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions") oder passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" with one or more substantial US Owners) gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen (zusammen "Unzulässige Investoren") einzustufen sind. Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) weiterleiten. Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteile des Fonds für Rechnung von Unzulässigen Investoren weder direkt angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf Unzulässige Investoren untersagt sind. Sofern Anteile von einer Person, die als Unzulässiger Investor qualifiziert, gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil seiner Anteile von einem solchen Anteilsinhaber gemäß den Bestimmungen von Absatz 13 dieses Verkaufsprospektes zwangsweise zurückkaufen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-

Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen im Zusammenhang mit FATCA zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

23. Kosten des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen.

Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

24. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilklasse findet Erwähnung im Anhang.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie

sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

25. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2013. Das erste Rechnungsjahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausbetrag bis zum 30. September 2013.

26. Laufzeit der Teilfonds

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

27. Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

27.1 Auflösung des Fonds und Auflösung von Teilfonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Der einzelne Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren an die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber

nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse des Consignations* gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert, mit Zustimmung der CSSF, seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

27.2 Verschmelzung des Fonds und Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen.

28. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements

Das aktuellste Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat am 10. März 2015 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 10. März 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Mémorial veröffentlicht.

29. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungs- und die Sonderreglements sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der einzelnen Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über die Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 30. September 2013 erstellt und bis spätestens 31. Januar 2014 veröffentlicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über die Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. März 2014 erstellt und bis spätestens 31. Mai 2014 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Zentralverwaltungsvertrag ("Administration Agreement" mit dem "Registrar and Transfer Agency Schedule");
- c) der Depotbank- und Zahlstellenvertrag ("Custodian Agreement" mit dem "Paying Agent Schedule").

Mitteilungen an die Anleger werden in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger von Anteilen, die

in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden entsprechend den Angaben in den zusätzlichen Informationen für diese Länder veröffentlicht. Die Performance der letzten fünf Jahre der einzelnen Teilfonds wird – soweit verfügbar – in den wesentlichen Anlegerinformationen eingefügt.

30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

(die "Zahl- und Informationsstelle") bestellt.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der obigen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen an die Anleger können über die obige Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Dokumente und Informationen sind bei der obigen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Wesentliche Anlegerinformationen
- Verwaltungsreglement
- Aktuelle Jahres- und Halbjahresberichte und
- Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise.

Die unter der Überschrift "Veröffentlichungen" genannten Verträge können bei der obigen Informationsstelle eingesehen werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile sind unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise bieten einen allgemeinen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb von Anteilen am Investmentfonds für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, können jedoch eine einzelfallbezogene Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Investmentfonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berück-

sichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger basieren auf der derzeit geltenden Rechtslage (Stand: Juli 2014). Sie berücksichtigen die Besteuerung privater und betrieblicher Kapitaleinkünfte unter dem System der Abgeltungsteuer, welches grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge und realisierte Rücknahme- und Veräußerungsgewinne anzuwenden ist.

Grundlagen der Investmentfondsbesteuerung

Die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt nach dem Grundsatz der (steuerlichen) Transparenz, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr des Investmentfonds u. a. ein geprüfter Jahresbericht sowie eine Ermittlung und Bescheinigung der deutschen Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer vorgenommen wird (so genannter transparenter Investmentfonds). Der Erwerber von Anteilen am Investmentfonds soll bei einer transparenten Besteuerung grundsätzlich so besteuert werden, als ob er die Erträge (des Investmentfonds) unmittelbar bezogen hätte.

Es wird angestrebt, einen solchen steuerlichen Transparenzstatus für den Investmentfonds jährlich zu erreichen. In diesem Fall ergeben sich die im Folgenden dargestellten steuerlichen Konsequenzen.

1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern

1.1 Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1.1 Einheitlicher Steuersatz mit eigenen Regeln

Im System der Abgeltungsteuer unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen ungeachtet des persönlichen Steuersatzes des Anlegers einem besonderen Steuersatz von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags i. H. v. 5,5 % und ggf. der Kirchensteuer. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers jedoch geringer, so besteht über eine Veranlagung grundsätzlich die Möglichkeit, die Kapitalerträge mit diesem Steuersatz zu versteuern (Veranlagungsoption). Tatsächliche Werbungskosten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage kann der Anleger steuerlich nicht geltend machen. Als pauschaler Ausgleich kommt der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) zur Anwendung, wenn er durch den Anleger über einen Freistellungsauftrag deutschen Kreditinstituten mitgeteilt wird. Ohne Freistellungsauftrag kann der Sparer-Pauschbetrag auf dem Veranlagungswege geltend gemacht werden.

Verluste und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie sind nur mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen im selben oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar. Zum Zweck der Verlustverrechnung führen deutsche Kreditinstitute personenbezogen sogenannte Verlusttöpfe.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich als Quellensteuer direkt von dem deutschen Kreditinstitut einbehalten, welches die Kapitalerträge auszahlt bzw. die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durchführt. Der Steuerabzug unterbleibt, soweit dem deutschen Kreditinstitut ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde und der Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die Kirchensteuer wird einbehalten solange dem nicht widersprochen wird. Ab dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich automatisch abgeführt.

1.1.2 Grundsätzlich abgeltende Wirkung

Der Steuerabzug an der Quelle hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltenden Charakter, d. h. die Besteuerung ist mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer abgeschlossen. Eine Deklaration dieser Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Deklaration und Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht jedoch dann, wenn diese zuvor nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fondsanteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut außerhalb Deutschlands geführt werden. Eine Veranlagungspflicht besteht unabhängig vom Ort der Depotverwahrung ferner für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds oder wenn bei Anlegern, die einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde.

1.2 Steuerliche Behandlung einzelner Ertragsbestandteile

1.2.1 Dividendenerträge sowie Zinsen und sonstige Erträge

Zinsen und sonstige Erträge sowie Dividenden, die dem privaten Anteilseigner als ausgeschüttete oder aber als ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge als zugeflossen gelten, sind grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer.

1.2.2 Wertpapier-Veräußerungsgewinne sowie Termingeschäftsgewinne

Vom Investmentfonds vereinnahmte Wertpapier-Veräußerungsgewinne sowie Termingeschäftsgewinne sind heldedauerunabhängig steuerpflichtig, wenn diese ausgeschüttet werden. Soweit die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 durch den Investmentfonds erworben wurden oder aber bei Termingeschäften das Recht vor dem 1. Januar 2009 begann (Alt-Gewinne bzw. Alt-Termingeschäftsgewinne), können solche Gewinne auch nach dem 31. Dezember 2008 steuerfrei ausgeschüttet werden. Die Steuerbefreiung dieser Gewinne ist für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, jedoch nicht endgültig, da die insoweit steuerfreien Gewinne dem Veräußerungsgewinn aus dem Anteil im Falle einer späteren Veräußerung wieder hinzugerechnet werden.

1.2.3 Zwischengewinne

Bei Veräußerung von Investmentfondsanteilen vereinbarte Zwischengewinne unterliegen der Abgeltungssteuer. Bei Erwerb gezahlte Zwischengewinne können im Jahr der Zahlung als negative Einnahme aus Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden, sofern der Investmentfonds ein Ertragsausgleichsverfahren durchführt und dies in der Bescheinigung der deutschen Besteuerungsgrundlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Bei inländischer Depotverwahrung können sie bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt werden.

1.2.4 Veräußerungsgewinne aus dem Anteil selbst

Wurden die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben, so ist ein Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterliegt der Abgeltungssteuer. Der Gewinn ist jedoch um darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge zu kürzen und um bestimmte ausgeschüttete Gewinne zu erhöhen (siehe 1.2.2). Darüber hinaus finden weitere Hinzurechnungen/Kürzungen statt, die das depotführende deutsche Kreditinstitut vornimmt. Bei Depotführung im Ausland muss der Anleger die Korrekturen in seiner Steuererklärung selbst vornehmen.

2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden

2.1 Steuerabzug

Zinsen, sonstige Einkünfte sowie Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen auch bei betrieblichen Anlegern in der Regel einem Steuerabzug in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag, der jedoch – anders als im Bereich der privaten Kapitalanlage – keine abgeltende Wirkung hat, sondern als Vorauszahlung auf die spätere Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen ist.

2.2 Zinserträge

Zins- und zinsähnliche Einkünfte sowie sonstige Einkünfte sind bei betrieblichen Anlegern vollumfänglich steuerpflichtig.

2.3 Dividendenerträge

Die nach dem 28. Februar 2013 gezahlten Dividenden, die auf Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften als Anteilsinhaber vollumfänglich steuerpflichtig.

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften sind Dividenden zu 40 % steuerfrei (Teil-Einkünfteverfahren). Die Steuerbefreiung für Dividendenerträge findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Investmentgesellschaft bewertungstätig den so genannten Fondsaktiengewinn veröffentlicht.

2.4 Veräußerungsgewinne und Termingeschäftsgewinne

Wertpapier-Veräußerungsgewinne sowie Termingeschäftsgewinne sind für betriebliche Anleger steuerlich unbeachtlich solange diese nicht ausgeschüttet werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie grundsätzlich steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne aus Aktien sind bei Körperschaften als Anteilsinhaber zu 95 % steuerfrei, da 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmern und Personengesellschaften) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien nach dem Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei. Die Steuerbefreiungen sind wiederum nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft bewertungstätig den Fonds-Aktien-gewinn veröffentlicht.

Andere Wertpapier-Veräußerungsgewinne sowie Termingeschäftsgewinne sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

2.5 Veräußerungsgewinne aus dem Anteil selbst

Soweit die Investmentgesellschaft den Aktiengewinn veröffentlicht, sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen am Investmentfonds sind für Körperschaften zu 95 % steuerfrei, soweit darin noch begünstigte Erträge (siehe 2.3 und 2.4) enthalten sind (so genannter Anleger-Aktiengewinn). Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften ist der Anleger-Aktiengewinn zu 40 % (Teileinkünfteverfahren) steuerfrei.

Eine nochmalige Besteuerung von bereits fiktiv zugerechneten ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträgen ist durch Auflösung eines gebildeten Ausgleichspostens zu begeben.

Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB) ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft Assenagon Asset Management S.A., Aero-golf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn strittig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber des **Assenagon Substanz** in der Republik Österreich:

Kreditinstitut im Sinne des § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Wien
Österreich
Telefon +43 50100-12139
Telefax +43 50100-9 12139

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 40 Abs 1 iVm § 41 Abs 1 InvFG 2011 erfüllt.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument gemäß §§ 134 f InvFG 2011, das Verwaltungsreglement, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilhaber sind bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, Österreich, Telefon +43 50100-12139, Fax +43 50100-9 12139, oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.

Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Telefon +352 27049-100
Telefax +352 27049-111
www.assenagon.com

erhältlich.

Veröffentlichung des Net Asset Value/Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Rechenwerte des Assenagon Substanz können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Rechenwerte der Teilfonds werden in Österreich täglich in der "Wiener Zeitung" veröffentlicht und können auch auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assenagon.com nachgelesen werden. Mitteilungen an die Anteilhaber werden in der "Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in der "Wiener Zeitung" publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem **Assenagon Substanz** keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den Assenagon Substanz mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011

PwC PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Österreich

hat für die Verwaltungsgesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

Weitere Angaben

Die Performance der Subfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des **Assenagon Substanz** ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des **Assenagon Substanz** werden an jedem Wiener Bankarbeitstag in der "Wiener Zeitung" publiziert.

Der Vertrieb von Anteilen des **Assenagon Substanz** ist gemäß § 140 Abs 1 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschrieben wird.

Anteile können gemäß der im Kapitel "Umtausch von Anteilen" beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Ver-

trages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

4. Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Subfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Assenagon Substanz Europa mit den Klassen

- Assenagon Substanz Europa (I)
- Assenagon Substanz Europa (P)

Assenagon Substanz Asien mit den Klassen

- Assenagon Substanz Asien (I)
- Assenagon Substanz Asien (P)

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist
Carnegie Fund Services S.A.
11, rue du Général-Dufour
1204 Genf
Schweiz
Telefon +41 22 705 11 77
Telefax +41 22 705 11 79

Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist
Banque Cantonale de Genève
17, Quai de l'Île
1204 Genf
Schweiz
Telefon +41 22 317 27 27
Telefax +41 22 317 27 37

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für den Anleger, das Verwaltungsreglement inklusive Sonderreglemente sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

1. Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert müssen bei jeder Ausgabe bzw. bei jeder Rücknahme von Anteilen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" auf der Internetplattform www.fundinfo.com publiziert werden. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt täglich.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Verkaufsförderung
- Organisation von Roadshows oder Fondsmessen
- Arrangieren von Terminen mit potenziellen Anlegern
- Die Unterstützung von Anlegern bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

2. Rabatte

Rabatte werden als direkte Zahlungen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger in der Schweiz definiert, die aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten erfolgen, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden.

Rabatte sind zulässig, sofern (i) die Verwaltungsgesellschaft die Rabatte aus Gebühren zahlt, die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind (und nicht zusätzlich den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage belastet), (ii) die Rabatte auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien in derselben Zeitspanne erfüllen und Rabatte beantragen, diese Rabatte im selben Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gewährung von Rabatten lauten wie folgt:

- Anlegerkategorie
- Anlagevolumen
- Anlagedauer
- Umfang der investierten Produkte
- Die vom Anleger verursachten Gebühren und Kommissionen
- Die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung des Fonds in der Startphase

Auf Anfrage der Anleger müssen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die jeweilige Höhe der Rabatte kostenlos offenlegen.

Der Vertreter ist der Ansicht, dass das Recht im Domizilstaat des Fonds in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen und Rabatten (wie vorstehend definiert) in und von der Schweiz aus keine strengeren Regeln als das schweizerische Recht vorsieht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Anhang 1

Anhang 1.1

Teilfonds Assenagon Substanz Europa

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine Partizipation an der Performance der europäischen Aktienmärkte bei gleichzeitiger Reduktion des Verlustpotenzials an. Der Fonds ist an keine Benchmark gebunden.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Teilfonds auf die Kombination einer Dividenden-Strategie und eines Substanzwert-Managements. Ziel der Dividenden-Strategie ist die regelmäßige Vereinnahmung von Dividendenausschüttungen börsennotierter europäischer Unternehmen sowie die Teilhabe an attraktiven Merkmalen dividendenstarker Aktien. Beispielsweise tendieren Aktien nach einem Dividendentermin dazu, im Vergleich zum Gesamtmarkt, überdurchschnittlich zu performen. Zum anderen strebt der Teilfonds über das sogenannte Substanzwert-Management eine fortwährende Teilabsicherung des Portfolios gegen fallende Märkte an.

a) Dividenden-Strategie

Innerhalb der Dividenden-Strategie investiert der Teilfonds in solche europäische Aktien, die hohe Dividendenrenden erwarten lassen. Für die Selektion dieser Aktien wird das europäische Aktienuniversum kontinuierlich auf die erwarteten Dividendenrenden hin analysiert. Bei der Analyse können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- die Höhe der zu erwartenden Dividendenrendite
- die historische Entwicklung der Dividendenzahlung
- die im Terminmarkt implizite Dividendenrendite
- die Höhe der Marktkapitalisierung des Unternehmens

Die zur Umsetzung der Strategie verwendeten Aktien unterliegen den im Prospekt festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien. Das Fonds-Management kann zusätzlich Obergrenzen für den Anteil von Aktien eines Sektors oder eines Landes festlegen. Aktien, die in der entsprechenden Dividendensaison bereits eine Dividende gezahlt haben, können in der Folge ausgewechselt werden.

b) Substanzwert-Management

Um das Verlustrisiko zu begrenzen, setzt der Teilfonds Absicherungsstrategien ein. In diesem Rahmen können beispielsweise Put-Optionen mit verteilten Laufzeiten auf den europäischen Gesamtmarkt, daraus abgeleiteten

Teilmärkten oder auf einzelne Aktien erworben werden. Put-Optionen ermöglichen dem Käufer der Option ein Finanzinstrument (bspw. eine Aktie) zu einem vorher festgelegten Preis zu verkaufen. Finanziert werden die Optionsprämien für die Absicherungsstrategien insbesondere durch die Dividendenrenden des Aktienportfolios, die im Verlauf des Jahres im Teilfonds vereinnahmt werden. Um zusätzliche Mittel für das Substanzwert-Management zur Verfügung zu haben, sollen im Teilfonds über geeignete Strategien zusätzliche Erträge vereinnahmt werden. Insbesondere sollen durch den Einsatz von Derivaten Prämien vereinnahmt werden. Dazu sollen zum Beispiel Out-of-the-Money-Call-Optionen geschrieben werden. Call-Optionen ermöglichen dem Käufer der Option ein Finanzinstrument (bspw. eine Aktie) zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Im Teilfonds sollen Call-Optionen verkauft werden, deren Ausübungspreis höher ist als der derzeitige Preis des Finanzinstruments. Dadurch werden im Teilfonds Optionsprämien erzielt, gleichzeitig reduziert sich die Partizipation des Teilfonds an stark steigenden Aktienmärkten. Neben den als Beispiel genannten Strategien können im Rahmen des Substanzwert-Managements entsprechend der jeweiligen Marktlage auch weitere geeignete Derivate-Strategien zur Absicherung beziehungsweise zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt werden.

c) Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

- Europäische Aktien
- Derivate, insbesondere Optionen, sowohl börsengehandelte Optionen als auch OTC-Kontrakte (Over-the-Counter-Kontrakte) und Flex-Kontrakte (Flex-Produkte sind individuell vereinbarte Kontrakte, die über die Börse gehandelt werden, an der auch das Clearing erfolgt), sowie Futures, Forwards, Swaps, insbesondere auf einzelne Aktien und Aktienindizes.
- Termingelder und Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten
- Schuldverschreibungen, die zumindest ein Rating von B- nach Standard & Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's aufweisen, wie z. B. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Genussscheine, Unternehmensanleihen, Anleihen von Finanzinstituten, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds etc. Der Erwerb von Asset Backed Securities (ABS) ist jedoch ausgeschlossen.
- Derivate zur Steuerung von Volatilitätsrisiken (z. B. Varianz-Swaps)
- Währungssicherungsgeschäfte
- Anteile anderer OGA und OGAW

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel dieser derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement unter Art. 5 ausgewiesenen Anlagegrenzwerte überschritten werden. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Derivate kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten können abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungs-Swaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber von Wertpapieren auftreten.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettoteilfondsvermögens erwerben.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

d) Besondere Risikohinweise

Kein vollständiger Schutz bei negativen Marktentwicklungen

Anleger sollten beachten, dass die Anlagestrategie des Teilfonds im Falle einer negativen Marktentwicklung keinen vollständigen Schutz vor Kursverlusten bietet. Der Grad der Absicherung ist von den jeweiligen Marktbedingungen abhängig und kann in unterschiedlichen Marktphasen unterschiedlich groß sein. Insbesondere in Jahren mit einer deutlich negativen Rendite der europäischen Aktienmärkte kann sich der Anteilswert des Teilfonds negativ entwickeln.

Reduzierte Partizipation an positiven Marktentwicklungen

Anleger sollten beachten, dass die Anlagestrategie des Teilfonds im Rahmen des Substanzwert-Managements die Vereinnahmung von Optionsprämien beinhalten kann. Dadurch reduziert sich die Partizipation des Teilfonds an steigenden europäischen Aktienmärkten.

Einsatz von Derivaten

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Derivaten die Risikostruktur des Teilfonds nachhaltig beeinflusst werden kann.

Fremdwährungsrisiken

Anlageinstrumente im Teilfonds können in Euro oder anderen, insbesondere europäischen, Währungen notieren. Das Fonds-Management kann sich daraus ergebenden Wechselkursrisiken zwischen der Währung des Anlageinstruments und der Währung des Teilfonds absichern. Nicht abgesicherte Fremdwährungspositionen können die Wertentwicklung des Teilfonds nachhaltig beeinflussen.

Ausschüttende Anteile

Ausschüttungen bieten keine Gewähr für eine Rendite. Bei Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen. Wie in Art. 15 des Verwaltungsreglements im Detail beschrieben können sowohl ordentliche Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne als auch nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt. Es kann allerdings weder eine Garantie für eine Ausschüttung von 4,5 % noch eine Garantie gegeben werden, dass überhaupt irgendwelche Ausschüttungen vorgenommen werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohe Chancen stehen höheren Risiken gegenüber.

C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

Assenagon Substanz Europa (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklasse	Institutionell (I)	
Ertragsverwendung	Ausschüttend Die beabsichtigte Höhe der (etwaigen) jährlichen Ausschüttung entspricht in etwa dem Nettoinventarwert je Anteil zum in der Ausschüttungserklärung genannten Referenztag multipliziert mit 4,5 %. Der Verwaltungsrat kann jedoch (nach eigenem Ermessen) einen anderen Prozentsatz ansetzen, wenn er dies als im Interesse des Teilfonds erachtet. Es kann weder eine Garantie für eine Ausschüttung von 4,5 % noch eine Garantie gegeben werden, dass überhaupt irgendwelche Ausschüttungen vorgenommen werden.	
ISIN	LU0819201509	
WKN	A1J664	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	03.04.2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	03.04.2013 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 10.30h (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 10.30h an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des aktuellen Bewertungstages abgerechnet; nach 10.30h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 125.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Performance Fee	keine	
Depotbank-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	0,08 % p. a.; mindestens jedoch EUR 40.000 p. a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

<p>Taxe d'abonnement</p>	<p>0,01 % p. a.</p>	<p>Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.</p>
<p>Risiko-Management-Verfahren</p>	<p>Ansatz des relativen VaR; Referenzportfolio: STOXX 600 Total Return Index (BBG Ticker: SXXR Index)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
<p>Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)</p>	<p>Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 1-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.</p>	
<p>Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)</p>	<p>Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 2-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.</p>	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolganlagensumme abzuweichen.

Assenagon Substanz Europa (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklasse	Privatkunden (P)	
Ertragsverwendung	Ausschüttend Die beabsichtigte Höhe der (etwaigen) jährlichen Ausschüttung entspricht in etwa dem Nettoinventarwert je Anteil zum in der Ausschüttungserklärung genannten Referenztag multipliziert mit 4,5 %. Der Verwaltungsrat kann jedoch (nach eigenem Ermessen) einen anderen Prozentsatz ansetzen, wenn er dies als im Interesse des Teilfonds erachtet. Es kann weder eine Garantie für eine Ausschüttung von 4,5 % noch eine Garantie gegeben werden, dass überhaupt irgendwelche Ausschüttungen vorgenommen werden.	
ISIN	LU0819201681	
WKN	A1J665	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	03.04.2013	
Erstausgabepreis	EUR 50	
Erste Nettoinventarwertberechnung	03.04.2013 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 10.30h (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 10.30h an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des aktuellen Bewertungstages abgerechnet; nach 10.30h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag* (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Mindesterstanlage*	keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.	
Verwaltungsvergütung	1,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Performance Fee	keine	
Depotbank-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	0,08 % p. a.; mindestens jedoch EUR 40.000 p. a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Ja (Börse Berlin, Frankfurt oder Stuttgart)	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des relativen VaR; Referenzportfolio: STOXX 600 Total Return Index (BBG Ticker: SXXR Index)	<ul style="list-style-type: none"> – Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 1-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 2-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindest- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Anhang 1.2

Teilfonds Assenagon Substanz Asien

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine Partizipation an der Performance ausgewählter asiatischer Aktien (inklusive China und Japan) bei gleichzeitiger Reduktion des Verlustpotenzials an. Der Fonds ist an keine Benchmark gebunden.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Teilfonds auf die Kombination einer Dividenden-Strategie und eines Substanzwert-Managements. Ziel der Dividenden-Strategie ist die regelmäßige Vereinnahmung von Dividendenausschüttungen börsennotierter asiatischer Unternehmen. Zum anderen strebt der Teilfonds über das sogenannte Substanzwert-Management eine fortwährende Teilabsicherung des Portfolios gegen fallende Märkte an.

a) Dividenden-Strategie

Innerhalb der Dividenden-Strategie wählt der Teilfonds Aktienmärkte aus dem Universum asiatischer Aktienmärkte (inklusive China und Japan) aus. Er investiert in Aktien aus den ausgewählten Märkten, wie z. B. China A-Aktien über das Hong Kong Shanghai Stock Connect Programm ("Stock Connect"), die hohe Dividendenerträge erwarten lassen. Für die Selektion dieser Aktien werden die ausgewählten Märkte mit ihrem Aktienuniversum regelmäßig auf die erwarteten Dividendenerträge hin analysiert. Bei der Analyse können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- die Höhe der zu erwartenden Dividendenrendite
- die historische Entwicklung der Dividendenzahlung
- die im Terminmarkt implizite Dividendenrendite
- die Höhe der Marktkapitalisierung des Unternehmens

Die zur Umsetzung der Strategie verwendeten Aktien unterliegen den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien. Das Fonds-Management kann zusätzlich Obergrenzen festlegen, um eine geographische oder sektorielle Diversifikation zu erreichen. Aktien, die in der entsprechenden Dividendsaison bereits eine Dividende gezahlt haben, können in der Folge ausgewechselt werden. Die Umsetzung der Dividendenstrategie kann auch durch die in Abschnitt c) genannten Derivate erfolgen.

b) Substanzwert-Management

Um das Verlustrisiko zu begrenzen, setzt der Teilfonds Absicherungsstrategien ein. In diesem Rahmen können beispielsweise Put-Optionen mit verteilten Laufzeiten auf Aktienindizes mit Schwerpunkt Asien oder asiatische Aktienmärkte, daraus abgeleitete Kombinationen und Teil-

märkte oder auf einzelne Aktien bzw. auf diversifizierte Aktienkörbe erworben werden. Diese Put-Optionen können als Basiswerte auch in EUR gewechselte Aktienindizes, Aktienindexkörbe, diversifizierte Aktienkörbe oder Aktien sowie einen Basispreis in EUR verwenden (Composite EUR Optionen). Möglich sind auch Put-Optionen, die eine EUR währungsgesicherte Performance absichern, sogenannte Quanto EUR Optionen. Put-Optionen ermöglichen dem Käufer der Option ein Finanzinstrument (bspw. eine Aktie) zu einem vorher festgelegten Preis zu verkaufen. Finanziert werden die Optionsprämien für die Absicherungsstrategien insbesondere durch die Dividendenerträge des Aktienportfolios, die im Verlauf des Jahres im Teilfonds vereinnahmt werden. Um zusätzliche Mittel für das Substanzwert-Management zur Verfügung zu haben, können im Teilfonds über geeignete Strategien zusätzliche Erträge vereinnahmt werden. Insbesondere können durch den Einsatz von Derivaten Prämien vereinnahmt werden. Dazu können zum Beispiel Out-of-the-Money-Call-Optionen geschrieben werden. Call-Optionen ermöglichen dem Käufer der Option ein Finanzinstrument (bspw. eine Aktie) zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Im Teilfonds können Call-Optionen verkauft werden, deren Ausübungspreis höher ist als der derzeitige Preis des Finanzinstruments. In diesem Fall werden im Teilfonds Optionsprämien erzielt, gleichzeitig reduziert sich die Partizipation des Teilfonds an stark steigenden Aktienmärkten. Neben den als Beispiel genannten Strategien können im Rahmen des Substanzwert-Managements entsprechend der jeweiligen Marktlage auch weitere geeignete Derivate-Strategien zur Absicherung beziehungsweise zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt werden.

c) Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

- Aktien, vor allem aus asiatischen Ländern (inklusive Japan)
- Derivate, insbesondere Optionen (inklusive Composite und Quanto Optionen), sowohl börsengehandelte Optionen als auch OTC-Kontrakte (Over-the-Counter-Kontrakte) und Flex-Kontrakte (Flex-Produkte sind individuell vereinbarte Kontrakte, die über die Börse gehandelt werden, an der auch das Clearing erfolgt), sowie Futures, Forwards, Swaps, Contracts for Difference (CFD), insbesondere auf einzelne Aktien und Aktienindizes.
- Termingelder und Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten
- als Beimischung Schuldverschreibungen, die zumindest ein Rating von B- nach Standard & Poor's oder Fitch bzw. B3 nach Moody's aufweisen oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder deren Sicherheit von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend beurteilt worden ist, wie z. B. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Staatsanleihen, Pfandbriefe,

Genussscheine, Unternehmensanleihen, Anleihen von Finanzinstituten, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds etc. Der Erwerb von Asset Backed Securities (ABS) ist jedoch ausgeschlossen.

- Derivate zur Steuerung von Volatilitätsrisiken (z. B. Varianz-Swaps)
- Devisentermingeschäfte (inklusive Non Deliverable Forwards (NDFs))
- Anteile anderer OGA und OGAW
- Repurchase Agreements (Repos)
- Total Return Swaps

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel dieser derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Im Falle dieser derivativen Umsetzung der Anlagestrategie kann der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Barmittel oder Barmittel äquivalente Vermögenswerte (kurzläufige Anleihen von Emittenten mit hoher Bonität) investieren. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement unter Artikel 5 ausgewiesenen Anlagegrenzwerte überschritten werden. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Derivate kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen. Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten können abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps, Devisentermingeschäfte oder Optionen zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber von Wertpapieren auftreten.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettoteilfondsvermögens erwerben.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds als Beimischung in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteil-

fondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

d) Besondere Risikohinweise

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der Volksrepublik China

1. Spezifische Risiken in der Volksrepublik China ("VRC")

Anlagen an den Wertpapiermärkten in Festlandchina unterliegen im Allgemeinen den mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken und im Speziellen den für den chinesischen Markt spezifischen Risiken. Seit 1978 setzt die Regierung der VRC Wirtschaftsreformen um, deren Schwerpunkt in Dezentralisierungsmaßnahmen und der Nutzung von Marktkräften für eine Weiterentwicklung der chinesischen Wirtschaft weg vom zuvor herrschenden planwirtschaftlichen System besteht. Dabei haben viele der Wirtschaftsreformen jedoch experimentellen Charakter oder entbehren jeglicher Erfahrungsgrundlage und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Sollte sich die politische, soziale oder wirtschaftliche Ausrichtung der VRC in wesentlichen Punkten ändern, so sind negative Auswirkungen auf Anlagen am chinesischen Markt nicht auszuschließen.

Im Vergleich zu den in den Industrieländern geltenden Standards befindet sich der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für die chinesischen Kapitalmärkte noch in der Entwicklungsphase.

Unternehmen in Festlandchina müssen chinesische Rechnungslegungsstandards und -praktiken einhalten, die bis zu einem gewissen Grad an internationale Rechnungslegungsstandards angelehnt sind. Dennoch können Abschlüsse, die anhand einer nach chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken betriebenen Buchführung erstellt werden, erheblich von Abschlüssen abweichen, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften folgen.

Die Börsen in Schanghai wie auch in Shenzhen durchlaufen derzeit einen Entwicklungs- und Wandlungsprozess. Dadurch kann es zu Marktvolatilität und zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung relevanter Vorschriften kommen.

Anlagen in das Eigenkapital chinesischer Gesellschaften können über A-Aktien, B-Aktien und H-Aktien erfolgen. Anlagen in Anleihen, die auf den

RMB lauten, können innerhalb oder außerhalb der VRC getätigt werden.

Chinesische Unternehmen durchlaufen derzeit Reformen, mit denen eine höhere Liquidität bei Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten erreicht werden soll. Wie sich diese Maßnahmen auf die Renten- und Aktienmärkte der VRC im Ganzen auswirken, ist jedoch derzeit noch nicht absehbar.

Anleger sollten sich ferner darüber im Klaren sein, dass sich Änderungen der chinesischen Steuergesetze darauf auswirken können, wie hoch die Erträge und Tilgungsleistungen auf die Anlagen des Teilfonds ausfallen. Die Steuergesetzgebung wird sich weiterhin ändern und kann widersprüchliche oder mehrdeutige Vorschriften enthalten.

Durch Marktvolatilität sowie potenzielle Liquiditätseingänge an den chinesischen Märkten für Fremd- und/oder Eigenkapitalinstrumente kann es bei an diesen Märkten gehandelten Wertpapieren zu erheblichen Preisschwankungen kommen, die sich in Form eines volatilen Nettoinventarwerts des Teilfonds äußern.

Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken in der VRC: Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen wie die Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorische Steuern oder die Verstaatlichung einiger oder aller Vermögenswerte des Teilfonds nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Änderungen in der Politik der Regierung und maßgeblicher Behörden in der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC: Die VRC hat in den vergangenen 20 Jahren ein massives und schnelles Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf die unterschiedlichen Regionen und Branchen der chinesischen Wirtschaft zutrifft. Begleitet wurde das Wirtschaftswachstum zudem von Phasen hoher Inflation. Die Regierung der VRC hat daher immer wieder verschiedene Maßnahmen zur Inflationskontrolle und zur Bändigung der Wachstumsraten der chinesischen Wirtschaft ergriffen. Zudem hat sie im Zuge von Wirtschaftsreformen eine Dezentralisierung bewirkt und die Wirkung von Marktkräften zugelassen, damit sich die chinesische Wirtschaft weiterentwickelt. Folge dieser Reformen sind erhebliche Wachstumsraten und soziale Fortschritte. Eine Garantie, dass diese Wirtschaftspolitik weiter Erfolge zeigen oder die Regierung der VRC überhaupt daran festhalten wird, besteht jedoch nicht. Jede Anpassung oder Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich negativ auf die chinesischen Märkte und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Rechtssystem der VRC: Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Da jedoch viele der Rechtsvorschriften, insbesondere die mit Bezug auf den Wertpapiermarkt, relativ neu sind und noch nicht in endgültiger Fassung vorliegen, ist ungewiss, ob und wie sie sich durchsetzen lassen. Diese Vorschriften eröffnen der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") und der State Administration of Foreign Exchange ("SAFE") außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was zu verstärkter Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung führen kann. Da sich das Rechtssystem der VRC zudem weiterentwickelt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass nicht Änderungen dieser Rechtsvorschriften, ihrer Auslegung oder ihrer Durchsetzung erhebliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb von Unternehmen in der VRC haben werden, in deren Wertpapiere der Teilfonds unter Umständen anlegt.

Staatliche Kontrolle über Devisengeschäfte und künftige Wechselkursschwankungen: Der Umtausch von Onshore-RMB in der VRC in eine andere Währung muss von der SAFE genehmigt werden, und der Wechselkurs basiert auf einem von der chinesischen Zentralbank gesteuerten System flexibler Wechselkurse (*Managed Floating*). Dabei darf der Wert des Onshore-RMB in der VRC innerhalb einer regulierten Bandbreite auf Basis von Angebot und Nachfrage und unter Kopplung an einen Währungskorb schwanken. Es ist nicht sicher, dass der Wechselkurs des Onshore-RMB in der VRC künftig nicht hohen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen Währung unterliegen wird.

Standards für Rechnungslegung und Berichterstattung: Die Unternehmen in der VRC, die die von dem Teilfonds gekauften RMB-Wertpapiere emittieren, müssen die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC befolgen. Diese sind bis zu einem gewissen Grad an internationale Rechnungslegungsstandards angelehnt. Die für Unternehmen in der VRC geltenden Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung können indes weniger streng sein, und Abschlüsse, die auf Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC beruhen, können von gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Abschlüssen erheblich abweichen. So gelten beispielsweise bei den Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und den Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern unterschiedliche Standards.

Risiken durch staatliche Eingriffe in die Finanzmärkte: Die Regierung und Aufsichtsbehörden können an den Finanzmärkten intervenieren, z. B. durch die Auferlegung von Handelsbeschränkungen oder anderen Maßnahmen. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen im Betrieb und in den Aktivitäten des Teilfonds kommen; die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Teilfonds sind nicht vorhersehbar. Ferner können sich solche Marktinterventionen negativ auf

die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit chinesischen Brokerhäusern: Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Kapital oder Wertpapieren in der VRC kann durch vom Anlageverwalter beauftragte Broker ("VRC-Broker") erfolgen. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz eines PRC-Brokers oder des Entzugs seiner Zulassung für die Broker-Tätigkeit direkt oder indirekt Verluste erleidet. Dadurch kann der Teilfonds in der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Kapital oder Wertpapieren beeinträchtigt werden. Grundsätzlich werden gemäßigte, wettbewerbsfähige Provisionen und Wertpapierpreise für die Ausführung der relevanten Transaktionen an den chinesischen Märkten angestrebt. Ist nur ein einziger VRC-Broker beauftragt, ist es – sofern der Anlageverwalter ein solches Vorgehen für angemessen erachtet – unter Umständen möglich, dass der Teilfonds nicht unbedingt die niedrigste Provision oder den niedrigsten Aufschlag zahlt, die Transaktionsausführung aber nach dem Grundsatz der "Best Execution" und im besten Interesse der Anteilshaber erfolgt. Ungeachtet dessen zielt der Anlageverwalter stets darauf ab, die besten Nettoergebnisse für den Teilfonds zu erzielen, und berücksichtigt dabei Faktoren wie die herrschenden Marktbedingungen, den Preis (einschließlich relevanter Brokerprovisionen oder Händleraufschläge), das Ordervolumen, Schwierigkeiten bei der Ausführung und die Betriebsausstattung des beteiligten VRC-Brokers sowie seine Fähigkeit, das betreffende Wertpapierpaket effizient zu platzieren. Bei der Auswahl der VRC-Broker orientiert sich der Anlageverwalter an Kriterien wie der Attraktivität der Vermittlungsgebühren, dem Volumen der jeweiligen Orders und den für die Ausführung geltenden Standards. Falls der Anlageverwalter es für angemessen erachtet, kann er einen einzigen VRC-Broker beauftragen, für den der Teilfonds nicht unbedingt die niedrigste am Markt verfügbare Provision zahlt.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in der VRC: Anlagen in China sind derzeit bestimmten weiteren Risiken unterworfen, die sich insbesondere auf die Möglichkeiten zum Handel mit Wertpapieren in der VRC beziehen. Bestimmte Wertpapiere dürfen in der VRC nur Anleger mit entsprechender Lizenz handeln, und die Möglichkeiten für den Anleger, das in diese Wertpapiere investierte Kapital in sein Heimatland zurückzuführen, können bisweilen eingeschränkt sein. Bei Problemen hinsichtlich der Liquidität oder der Rückführung von Kapital kann der Anlageverwalter zu dem Schluss kommen, dass Direktanlagen in bestimmte Wertpapiere durch den Teilfonds nicht angemessen sind. Daher entscheidet er sich ggf. dafür, das gewünschte Exposure in Bezug auf Wertpapiere indirekt (z. B. über Derivate oder Schuldscheine, die als übertragbare Wertpapiere gelten) aufzubauen. Ein vollumfängliches Exposure

in Bezug auf die jeweiligen Märkte in der VRC wird dadurch unter Umständen verhindert.

Kontrahentenrisiko in der VRC: Der Anlageverwalter beabsichtigt, Transaktionen im Namen des Teilfonds nur mit Kontrahenten einzugehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Transaktion eine angemessene Finanzkraft aufweisen. Die Bewertung der Kontrahenten erfolgt nach Maßgabe der Risiko-Managementgrundsätze, wonach das Ausfallrisiko von Kontrahenten sowohl zu diversifizieren als auch zu minimieren ist und die Leistungskraft der Kontrahenten keine negativen Auswirkungen auf die Anteilshaber haben darf. Nur Kontrahenten mit erstklassigem geschäftlichem Ruf, die bei ihren jeweiligen Berufsverbänden und Aufsichtsbehörden in "good standing" sind, d. h. deren Ansprüchen vollständig gerecht werden, sind vom Anlageverwalter zugelassen.

Trotzdem kann die Insolvenz eines Kontrahenten zu Verzögerungen bei der Veräußerung von Positionen des Teilfonds und so dazu führen, dass der Teilfonds erhebliche Verluste (einschließlich Wertverlusten seiner Anlage) erleidet oder in dem Zeitraum, in dem der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Gewinne auf Anlagen nicht Erlösen kann und dass bei der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Aufwendungen anfallen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass solche Transaktionen beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz des Kontrahenten, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion geltenden Vorschriften.

2. Steuerrisiken in der VRC

Allgemeines

Gemäß dem chinesischen Körperschaftsteuergesetz ("CIT") und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt in der VRC erzieltetes Einkommen nichtansässiger Unternehmen, die keine Betriebsstätte und keinen Standort in der VRC haben, der Quellensteuer. Daher unterliegen auch die Anlagen des Teilfonds in VRC-Wertpapiere und -Anleihen der Quellensteuer auf in der VRC erzielte Erträge (z. B. Dividenden bzw. Zinserträge aus diesen Anlagen), so dass sich der aus dem Teilfonds generierte Ertrag ggf. verringert und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt werden kann. Allerdings sind Zinserträge aus Staatsanleihen gemäß dem chinesischen Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit.

Steuer auf Veräußerungsgewinne

Es besteht das Risiko, dass die zuständige chinesische Steuerbehörde eine Steuer auf Veräußerungsgewinne für im Rahmen von Transaktionen mit VRC-Wertpapieren und -Anleihen realisierte Gewinne erhebt, was sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken würde.

Rechtliche und regulatorische Unsicherheiten

Die Auslegung und der Geltungsbereich der bestehenden chinesischen Steuervorschriften sind unter Umständen nicht so einheitlich und transparent wie dies in weiterentwickelten Ländern der Fall ist; zudem können Unterschiede von Region zu Region bestehen. Die derzeit in der VRC geltenden Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken können zu einem künftigen Zeitpunkt geändert werden, und diese Änderungen können rückwirkend Anwendung finden. Darüber hinaus besteht keine Garantie dafür, dass die momentan für ausländische Unternehmen ggf. geltenden Steuervorteile nicht abgeschafft werden und die aktuellen Steuergesetze und -vorschriften nicht zu einem zukünftigen Zeitpunkt überarbeitet oder geändert werden. Solche Änderungen können zu einer Verringerung des Ertrags aus den Anteilen und/oder ihres Werts führen.

Es kann nicht garantiert werden, dass neue, ggf. zu einem künftigen Zeitpunkt eingeführte Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC sich nicht negativ auf die Steuersituation des Teilfonds und/oder seiner Anteilshaber auswirken.

Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren eine Reihe von Steuerreformen in die Wege geleitet. Die derzeitigen Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Eine Überarbeitung oder Änderung von Steuergesetzen und -vorschriften kann Auswirkungen auf den Nachsteuergewinn von VRC-Unternehmen und ausländischen Anlegern in solche Unternehmen haben.

3. Währungs- und Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit dem Renminbi ("RMB")

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen in Form von Regelungen und Beschränkungen. Es besteht keine Garantie, dass der RMB nicht in Zukunft abwertet. Anleger, die in nicht auf den RMB lautenden Anteilsklassen investiert sind, erleiden unter Umständen Verluste in Bezug auf ihre Anlagen, wenn der RMB gegenüber der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abwertet, da ein Teil der Anlagen des Teilfonds auf RMB lautet.

Wechselkursrisiko

Zeichnet ein Anleger nicht auf den RMB lautende Anteile, rechnet der Anlageverwalter die entsprechenden Zeichnungsbeträge vor der Anlage zum geltenden Wechselkurs und unter Berücksichtigung des anwendbaren Spreads in RMB um. Dem Teilfonds können durch die Umrechnung Kosten entstehen. Da der RMB nicht frei konvertierbar ist, hängt die Währungsumrechnung von der Verfügbarkeit des RMB zum jeweiligen Zeitpunkt ab (es besteht also die Möglichkeit, dass bei Zeichnungen in beträchtlicher Höhe nicht ausreichend RMB für einen Umtausch zur Verfügung stehen). Daher liegt es

im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, einen Antrag auf nicht auf RMB lautende Anteile abzulehnen, wenn nach seiner Ansicht nicht ausreichend RMB für einen Umtausch zur Verfügung stehen.

Reicht ein Anleger nicht auf RMB lautende Anteile zur Rücknahme ein, verkauft der Anlageverwalter auf RMB lautende Anlagen des Teilfonds und wandelt den entsprechenden Erlös zum geltenden Wechselkurs und unter Berücksichtigung des anwendbaren Spreads in die entsprechende andere Währung um. Auch hier können dem Teilfonds durch die Umrechnung Kosten entstehen. Die Währungsumrechnung hängt zudem von der Fähigkeit des Teilfonds ab, den auf RMB lautenden Erlös in eine andere Währung umzuwandeln, was wiederum Auswirkungen darauf haben kann, ob der Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen von Anteilshabern in der Lage ist, oder zu Verzögerungen in der Auszahlung des Rücknahmeerlöses führen kann. Gegenwärtig beabsichtigt der Anlageverwalter jedoch, dass Rücknahmeerlöse in der Regel in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt werden.

Der RMB wird momentan an zwei Märkten gehandelt: zum einen in der VRC und zum anderen außerhalb der VRC (vorwiegend in Hongkong). Der in der VRC gehandelte RMB ist nicht frei umtauschbar und unterliegt Devisenkontrollen und bestimmten Beschränkungen durch die chinesische Regierung. Der außerhalb der VRC gehandelte RMB unterliegt wiederum verschiedenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und ist freier handelbar als der in der VRC gehandelte RMB.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der nicht auf RMB lautenden Anteilsklassen wendet die Verwaltungsstelle den CNH-Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong an. Der CNH-Wechselkurs kann einen Auf- oder Abschlag gegenüber dem Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in China (d. h. dem CNY-Wechselkurs) aufweisen; aufgrund von Angebot und Nachfrage kann die Differenz zwischen Geld- und Briefkurs erheblich sein. Daher kann die Differenz zwischen dem CNH-Wechselkurs und dem CNY-Wechselkurs zu zusätzlichen Kosten für eine Anlage in nicht auf RMB lautende Anteilsklassen führen, und eine Anlage in solche Anteilsklassen kann Verluste verursachen. Der Wert der nicht auf RMB lautenden Anteilsklassen unterliegt Schwankungen im CNH-Wechselkurs. Insbesondere in Fällen, in denen der CNH-Wechselkurs einen Aufschlag gegenüber dem CNY-Wechselkurs aufweist, hat eine Währungsumrechnung zum CNH-Wechselkurs einen negativen Effekt auf den in RMB ausgedrückten Wert der entsprechenden nicht auf RMB lautenden Anteilsklassen und führt zu höheren Kosten für den Erwerb von in RMB ausgedrückten Anlagen für den Teilfonds unter Verwendung der aus diesen Anteilsklassen erzielten Zeichnungserlöse.

Bei Onshore-Renminbi ("CNY") und Offshore-Renminbi ("CNH") handelt es sich zwar um die gleiche Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und

voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu verschiedenen Wechselkursen gehandelt, und sie entwickeln sich nicht unbedingt in die gleiche Richtung. Obgleich ein zunehmendes Volumen an Renminbi "Offshore" (d. h. außerhalb der VRC) gehalten wird, sind CNH-Überweisungen in die VRC nicht uneingeschränkt möglich und unterliegen bestimmten Beschränkungen; umgekehrt gilt dies ebenso. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in EUR erfolgen und in/ aus CNH umgerechnet werden und dass die Anleger die für diese Währungsumrechnung entstehenden Kosten sowie das Risiko potenzieller Differenzen zwischen dem CNY- und dem CNH-Wechselkurs zu tragen haben. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können zudem durch den Wechselkurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC beeinträchtigt werden.

4. Risiken im Zusammenhang mit China-A-Aktien

Volatilitätsrisiken

Ob ein liquider Handelsmarkt für China-A-Aktien besteht, kann davon abhängen, ob ein Angebot oder eine Nachfrage in Bezug auf China-A-Aktien vorhanden ist. Der Kurs, zu dem der Teilfonds Wertpapiere kaufen oder verkaufen kann, und der Nettoinventarwert des Teilfonds werden unter Umständen negativ beeinflusst, wenn die Handelsmärkte für China-A-Aktien beschränkt oder nicht vorhanden sind. Der Markt für China-A-Aktien unterliegt ggf. größerer Volatilität oder Instabilität (z. B. aufgrund des Risikos einer Aussetzung einer bestimmten Aktie oder eines staatlichen Eingriffs). Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an Märkten für China-A-Aktien können zudem zu erheblichen Kursschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und daher den Wert des Teilfonds beeinflussen.

Risiken durch Handelsbeschränkungen

Wertpapierbörsen in China sind in der Regel berechtigt, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder einzuschränken. Insbesondere geben Börsen Beschränkungen in Bezug auf die Handelsspanne für China-A-Aktien vor. Dabei kann der Handel einer China-A-Aktie an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelspreis des Wertpapiers oberhalb oder unterhalb der für die Handelsspanne geltenden Grenzwerte liegt. Eine Aussetzung führt dazu, dass der Anlageverwalter Positionen nicht veräußern kann, sodass dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Wird die Aussetzung schließlich aufgehoben, ist es dem Anlageverwalter zudem unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu veräußern, wodurch dem Teilfonds ebenfalls erhebliche Verluste entstehen können.

China-A-Aktien können vom Teilfonds nur dann gekauft oder verkauft werden, wenn ihr Kauf oder Verkauf an der Shanghai Stock Exchange möglich ist.

Angesichts dessen, dass der Markt für China-A-Aktien von erheblicher Volatilität und Instabilität geprägt ist (mit dem Risiko der Aussetzung einer bestimmten Aktie oder des staatlichen Eingriffs), kann es auch zu Störungen in der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen kommen.

Anlagen in der VRC

Der Teilfonds investiert in China-A-Aktien, und diese Instrumente können an Wert verlieren. Anleger können daher Verluste erleiden. Der Teilfonds ist nicht mit einem Kapitalschutz ausgestattet, und der Kauf seiner Anteile entspricht nicht der direkten Anlage in China-A-Aktien.

Direkte oder indirekte Anlagen des Teilfonds in China A-Shares Access Products ("CAAPs")

Die Anlage des Teilfonds in chinesische A-Aktien kann direkt über Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte ("CAAPs") erfolgen; dabei handelt es sich um Finanzderivate, die von Dritten, beispielsweise von QFII ("CAAP-Emittent"), ausgegeben werden und den CAAP-Emittenten zur Zahlung einer ökonomischen Rendite an den Teilfonds verpflichten, die der Rendite entspricht, die mit einer Direktanlage in die zugrunde liegenden A-Aktien erzielt würde, und so ein Exposure in Bezug auf chinesische A-Aktien schaffen.

Risiken im Zusammenhang mit CAAPs

Die durch die chinesische Regierung auferlegten Richtlinien und Vorschriften unterliegen Änderungen, die sich jeweils ungünstig auf die Emission von CAAPs, in die der Teilfonds anlegt, auswirken können. Im derzeitigen System hat der CAAP-Emittent eine Anlagequote für A-Aktien einzuhalten. Wenn der jeweilige Status eines Emittenten von CAAPs widerrufen wird oder die Anlagequote eines CAAP-Emittenten nicht ausreichend ist, kann der CAAP-Emittent die Verlängerung der Laufzeit jeglicher CAAPs oder die Emission weiterer CAAPs einstellen, und der Teilfonds kann daher zur Veräußerung der von ihm gehaltenen CAAPs gezwungen sein.

Da unter Umständen kein aktiver Handelsmarkt für CAAPs vorhanden ist, besteht für CAAPs das Risiko der Illiquidität.

Eine Anlage in ein CAAP ist keine Direktanlage in die zugrunde liegenden A-Aktien selbst, sondern verbrieft wie oben erläutert einen Anspruch gegen den CAAP-Emittenten auf Zahlung der Rendite auf die A-Aktien. Eine Anlage in CAAPs begründet für den Inhaber dieses Instruments daher keinen Anspruch auf ein direktes wirtschaftliches Eigentum an den A-Aktien und keinen direkten Anspruch gegen den Emittenten dieser A-Aktien.

Zudem ist der Teilfonds Kontrahentenrisiken in Bezug auf den CAAP-Emittenten ausgesetzt, da ein CAAP eine Zahlungsverpflichtung des CAAP-Emittenten und keine direkte Anlage in A-Aktien darstellt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen können,

wenn eine Insolvenz oder ein Ausfall des CAAP-Emittenten eintritt oder er seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der CAAPs nicht erfüllt. Die Wertentwicklung eines CAAP kann sich daher vom Kurs/ von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden A-Aktien unterscheiden.

Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect

Risiken in Verbindung mit dem Handel von Wertpapieren in China über Stock Connect

Werden Anlagen des Teilfonds in China über Stock Connect gehandelt, können diese Transaktionen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Anteilshaber sollten insbesondere bedenken, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die relevanten Bestimmungen wurden bisher noch nicht angewandt und unterliegen Änderungen. Für Stock Connect gelten Beschränkungen der Anlagequoten, die gegebenenfalls die Möglichkeiten des Teilfonds, Handelsgeschäfte über Stock Connect fristgerecht abzuwickeln, einschränken. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Anfänglich umfasst Stock Connect alle Bestandteile des SSE 180 Index, des SSE 380 Index sowie alle an der Börse Shanghai ("SSE") notierten China A-Aktien. Anteilshaber sollten zudem beachten, dass ein Wertpapier gemäß den geltenden Bestimmungen aus dem Stock Connect-Universum entfernt werden kann. Dies hat unter Umständen negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele, beispielsweise wenn das Fondsmanagement ein Wertpapier erwerben möchte, das nicht länger über Stock Connect erhältlich ist.

Wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Aktien

Stock Connect beinhaltet sowohl den Northbound-Link, über den Anleger aus Hongkong und dem Ausland – wie der Fonds – an der SSE notierte China A-Aktien ("SSE-Aktien") erwerben und halten können, als auch den Southbound-Link, der Anlegern aus Festland-China den Kauf und das Halten von an der Börse Hong Kong ("SEHK") notierten Titeln ermöglicht. Der Fonds handelt SSE-Aktien über Broker oder Verwahrstellen des Fonds, die Handelsteilnehmer an der SEHK sind. Nach Abwicklung durch Broker oder Verwahrstellen mit Status eines Clearing-Teilnehmers werden diese SSE-Aktien in Konten bei dem von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited ("HKSCC") betriebenen Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("CCASS") gehalten, das als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee für die Wertpapiere fungiert. Die HKSCC wiederum hält SSE-Aktien aller Teilnehmer über ein auf ihren Namen lautendes Omnibus-Wertpapierkonto eines zentralen Nominee ("Single Nominee Omnibus Securities Account") bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer in Festland-China.

Da die HKSCC lediglich Nominee und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Aktien ist, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass im unwahrscheinlichen Falle einer Abwicklung der HKSCC in Honkong, die SSE-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögen der HKSCC gelten, das auch gemäß dem Recht von Festland-China an die Gläubiger verteilt wird. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um die Rechte von Anteilshabern der SSE-Aktien in Festland-China geltend zu machen. Ausländische Anleger wie der Teilfonds, die durch Anlagen über Stock Connect SSE-Aktien bei der HKSCC halten, sind wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere und können damit ihre Rechte ausschließlich über den Nominee ausüben.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anleger sollten beachten, dass der Handel über den Northbound- bzw. Southbound-Link durch Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund in Hongkong noch vom Securities Investor Protection Fund in China abgesichert ist und Anleger somit keine Entschädigungszahlungen aus diesen Fonds in Anspruch nehmen können.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger aller Nationalitäten zu zahlen, die in Zusammenhang mit börsengehandelten Instrumenten in Hongkong finanzielle Verluste infolge des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts erlitten haben. Als Ausfall gelten unter anderem Insolvenz, Auflösung, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fehlverhalten.

Erschöpfung von Anlagequoten

Liegt die jeweils verbleibende Gesamtquote für den Handel über den Northbound- [und Southbound-] Link unter der täglichen Anlagequote, werden die entsprechenden Kaufaufträge auf den nächsten Handelstag verschoben (wobei Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden), bis die verbleibende Gesamtquote wieder der täglichen Handelsquote entspricht. Ist die tägliche Anlagequote erreicht, werden die entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unverzüglich aufgeschoben und für den betreffenden Tag keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits akzeptierte Kaufaufträge sind vom Erreichen der täglichen Anlagequote nicht betroffen, Verkaufsaufträge werden weiterhin entgegengenommen. Je nach verbleibendem Volumen der Gesamtquote werden am folgenden Handelstag wieder Kauftransaktionen durchgeführt.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage in Hongkong und Festland-China oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechte Witterungsbedingungen, kann es zu Abweichungen kommen, was die Handelstage und -zeiten der SSE und der SEHK betrifft. Stock Con-

nect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen beide Märkte für den Handel und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann also Tage geben, die in Festland-China als normale Handelstage gelten, an denen Transaktionen mit China A-Aktien in Hongkong jedoch nicht ausgeführt werden können. Das Fonds-Management sollte wissen, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten Stock Connect für den Handel geöffnet ist und je nach eigener Risikotragfähigkeit entsprechend entscheiden, ob es das Risiko von Preisschwankungen von China A-Aktien in Zeiten, in denen kein Handel über Stock Connect möglich ist, übernehmen kann.

Ausschluss geeigneter Aktien und Handelsbeschränkungen

Ein Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect geeigneten Aktien ausgeschlossen werden, und in einem solchen Fall ist lediglich der Verkauf, nicht jedoch der Kauf des Titels möglich. Dies wirkt sich gegebenenfalls auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fondsmanagements aus. Das Fonds-Management sollte daher die von der SSE und der SEHK zur Verfügung gestellte und von Zeit zu Zeit aktualisierte Liste geeigneter Aktien genau beobachten.

Das Fonds-Management kann über Stock Connect lediglich China A-Aktien verkaufen, aber nicht mehr kaufen, wenn (i) die China A-Aktie in der Folge kein Bestandteil der maßgeblichen Indizes mehr ist, (ii) die China A-Aktie Gegenstand einer Risikowarnung (*risk alert*) ist und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der China A-Aktie in der Folge nicht länger an der SEHK notiert ist. Das Fondsmanagement sollte zudem beachten, dass für China A-Aktien gegebenenfalls Beschränkungen hinsichtlich Kursschwankungen Anwendung finden.

Handelskosten

Neben den anfallenden Handelsgebühren und Stempelsteuern in Zusammenhang mit dem Handel von China A-Aktien sollte ein Teilfonds, der über den Northbound-Link Transaktionen auf Stock Connect ausführt, auch von den zuständigen Behörden festgesetzte neue Portfoliogeühren und Steuern auf Dividenden und Einkünfte aus Aktienübertragungen berücksichtigen.

Lokale Marktbestimmungen, Beschränkungen für Bestände ausländischer Anleger und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen börsennotierte A-Aktien-Unternehmen und der Handel mit China A-Aktien den am Markt für China A-Aktien geltenden Marktbestimmungen und Offenlegungspflichten. Änderungen der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften für den China A-Aktien-Markt oder Änderungen der in Bezug auf Stock Connect geltenden

Bestimmungen können sich auf die Kursentwicklung auswirken. Das Fondsmanagement sollte zudem die Beschränkungen für Bestände ausländischer Anleger und die geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf China A-Aktien beachten.

Der Handel mit China A-Aktien durch das Fonds-Management unterliegt Beschränkungen (u. a. Beschränkungen hinsichtlich des Einbehalts von Erlösen). Das Fonds-Management trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Vorgaben, die sich aus Mitteilungen, Berichten und maßgeblichen Anforderungen in Zusammenhang mit seinem Besitz von China A-Aktien ergeben.

Gemäß den derzeit in Festland-China geltenden Bestimmungen muss ein Anleger, sobald er 5 % der Aktien eines an der SSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen. In diesem Zeitraum ist es ihm nicht gestattet, mit den Aktien dieses Unternehmen zu handeln. Zudem muss der Anleger gemäß den Bestimmungen in Festland-China jede Bestandsänderung melden und die entsprechenden Handelsbeschränkungen einhalten.

Nach der in Festland-China üblichen Praxis kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten China A-Aktien keine Stimmrechtsbevollmächtigten für Versammlungen der Anteilhaber ernennen.

Währungsrisiken

Der Handel und die Abwicklung von Anlagen des Teilfonds in SSE-Wertpapiere über den Northbound-Link erfolgt in Renminbi. Hält der Teilfonds eine nicht auf Renminbi lautende Anteilsklasse, ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein auf Renminbi lautendes Produkt anlegt, da eine Währungsumrechnung der Lokalwährung in Renminbi erfolgen muss. Für die Umrechnung entstehen dem Teilfonds zudem Währungsumrechnungskosten. Auch wenn sich der Preis der Renminbi-Anlage bei Kauf und Rückgabe/Verkauf durch den Teilfonds nicht ändert, erleidet der Teilfonds im Zuge der Umrechnung der Rückgabe-/Verkaufserlöse in die Lokalwährung dennoch einen Verlust, wenn der Renminbi in der Zwischenzeit abgewertet hat.

In den vorstehenden Ausführungen sind unter Umständen nicht alle mit Stock Connect einhergehenden Risiken aufgeführt und die genannten Gesetze und Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear verfügt über eine von der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") genehmigte und überwachte Risikomanagementstruktur und entsprechende Prozesse. Gemäß den General Rules des CCASS wird sich die HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zuständige zentrale Gegenpartei) durch Einleitung aller möglichen rechtlichen Schritte und im Rahmen des gegebenenfalls erfol-

genden Liquidationsverfahrens von ChinaClear um die Einforderung der bei Stock Connect ausstehenden Wertpapiere und entsprechender Gelder nach Treu und Glauben bemühen.

Die HKSCC wiederum wird die von Stock Connect zurückerhaltenen Wertpapiere und/oder Gelder gemäß den Vorgaben der für Stock Connect zuständigen Behörden anteilig auf die Clearing-Teilnehmer verteilen. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear für sehr gering erachtet wird, sollte sich der Teilfonds bzw. der Anteilsinhaber über diese Verfahrensweise und die potenziellen Risiken bewusst sein, bevor er über den Northbound-Link Handelsgeschäfte tätigt.

Risiko eines Ausfalls der HKSCC

Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann dies dazu führen, dass über Stock Connect gehaltene Wertpapiere nicht abgewickelt werden oder Verluste aus den Wertpapieren und/oder aus diesbezüglichen Geldern entstehen. Dies wiederum sorgt unter Umständen für Verluste bei dem Fonds und seinen Anlegern. Der Fonds und das Fondsmanagement übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für entsprechende Verluste.

Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Die Stock Connect-Wertpapiere werden in unverbriefter Form von der HKSCC im Namen ihrer Kontoinhaber gehalten. Eine physische Einlage und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist über den Northbound-Link für den Teilfonds nicht möglich.

Die Eigentumsrechte an und die Ansprüche des Teilfonds aus Stock Connect-Wertpapieren (sei es nach Gesetz, Billigkeit oder anderweitig) unterliegen den geltenden Bestimmungen, u. a. Rechtsvorschriften zu Offenlegungspflichten in Bezug auf Beteiligungen oder Beschränkungen für Bestände ausländischer Anleger. Es kann nicht mit Gewissheit gesagt werden, ob die chinesischen Gerichte die Beteiligung der Anleger anerkennen und es diesen gestatten, im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen chinesische Rechtsträger einzuleiten. Es handelt sich hier um ein komplexes Rechtsgebiet und der Anleger sollte diesbezüglich den Rat eines unabhängigen Experten einholen.

Kein vollständiger Schutz bei negativen Marktentwicklungen

Anleger sollten beachten, dass die Anlagestrategie des Teilfonds im Falle einer negativen Marktentwicklung keinen vollständigen Schutz vor Kursverlusten bietet. Der Grad der Absicherung ist von den jeweiligen Marktbedingungen abhängig und kann in unterschiedlichen Marktphasen unterschiedlich groß sein. Insbesondere in Jahren mit einer deutlich negativen Rendite der asiatischen Aktienmärkte kann sich der Anteilswert des Teilfonds negativ entwi-

ckeln und der Anleger den Verlust des gesamten investierten Kapitals erleiden.

Reduzierte Partizipation an positiven Marktentwicklungen

Anleger sollten beachten, dass die Anlagestrategie des Teilfonds im Rahmen des Substanzwert-Managements die Vereinnahmung von Optionsprämien beinhalten kann. Dadurch reduziert sich die Partizipation des Teilfonds an steigenden Aktienmärkten.

Einsatz von Derivaten

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Derivaten die Risikostruktur des Teilfonds nachhaltig beeinflusst werden kann.

Kontrahentenrisiken

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko des Teilfonds, dass die Gegenpartei eines Vertrages eine aus diesem erwachsene Forderung nicht oder nur teilweise erfüllt. Der Teilfonds kann bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swapgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Fremdwährungsrisiken

Anlageinstrumente im Teilfonds können in verschiedenen Währungen notieren. Das Fonds-Management kann die sich daraus ergebenden Wechselkursrisiken zwischen der Währung des Anlageinstruments und der Währung des Teilfonds absichern. Nicht abgesicherte Fremdwährungspositionen können die Wertentwicklung des Teilfonds nachhaltig beeinflussen.

Ausschüttende Anteile

Ausschüttungen bieten keine Gewähr für eine Rendite. Bei Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen. Wie in Art. 15 des Verwaltungsreglements im Detail beschrieben können sowohl ordentliche Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne als auch nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen.

Emerging Market Risiken

Die geringe Größe und kurze Historie der Wertpapiermärkte in bestimmten Emerging Market Ländern und das geringe Handelsvolumen in Wertpapieren und Derivaten kann dazu führen, dass ein Invest-

ment in diesen Ländern deutlich illiquide und volatiler als ein Investment in etablierten Märkten.

Politische Risiken/regulatorische Risiken

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Abwicklungsrisiken

Bei einer Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Operationelle und Verwahr Risiken

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Dritter und durch die Insolvenz eines Verwahrers oder Unterverwahrers erleiden. Weiterhin kann der Fonds durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie, die auf eine hohe Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohen Chancen stehen hohe Risiken gegenüber.

C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein höheres Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, hohe Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.

Assenagon Substanz Asien (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Vermeht risikobereit	
Anteilklasse	Institutionell (I)	
Ertragsverwendung	Ausschüttend Die beabsichtigte Höhe der (etwaigen) jährlichen Ausschüttung entspricht in etwa dem Nettoinventarwert je Anteil zum in der Ausschüttungserklärung genannten Referenztag multipliziert mit 4,5 %. Der Verwaltungsrat kann jedoch (nach eigenem Ermessen) einen anderen Prozentsatz ansetzen, wenn er dies als im Interesse des Teilfonds erachtet. Es kann weder eine Garantie für eine Ausschüttung von 4,5 % noch eine Garantie gegeben werden, dass überhaupt irgendwelche Ausschüttungen vorgenommen werden.	
ISIN	LU1145222524	
WKN	A14NJY	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	10. März 2015	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	10. März 2015 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 9.30h (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 9.30h an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 9.30h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 125.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres) und an dem alle relevanten Märkte, in die der Teilfonds investiert ist, zum Handel geöffnet sind.	
Verwaltungsvergütung	0,90 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Performance Fee	Keine	
Depotbank-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	Von der Depotbank werden, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, zwischen 0,03 % und 0,15 % p. a. berechnet, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Ferner fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,01 % p. a. an. Die Transferstellenvergütung beträgt EUR 4.000 p. a. Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,04 % p. a. an, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden von der Depotbank entsprechend der erbrachten Dienstleistungen und Transaktionshäufigkeit berechnet.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des relativen VaR; Referenzportfolio: gleichgewichtet kombinierte Benchmark HSI [®] , MXCN1A [®] , FSSTI [®] , KOSPI [®] , Topix [®] , TAIX [®] (quartalsweise Rebalancing)	<ul style="list-style-type: none"> – Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 2-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 4-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolganlagensumme abzuweichen.

Assenagon Substanz Asien (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Ver mehrt risikobereit	
Anteilklasse	Privatkunden (P)	
Ertragsverwendung	Ausschüttend Die beabsichtigte Höhe der (etwaigen) jährlichen Ausschüttung entspricht in etwa dem Nettoinventarwert je Anteil zum in der Ausschüttungserklärung genannten Referenztag multipliziert mit 4,5 %. Der Verwaltungsrat kann jedoch (nach eigenem Ermessen) einen anderen Prozentsatz ansetzen, wenn er dies als im Interesse des Teilfonds erachtet. Es kann weder eine Garantie für eine Ausschüttung von 4,5 % noch eine Garantie gegeben werden, dass überhaupt irgendwelche Ausschüttungen vorgenommen werden.	
ISIN	LU1145222870	
WKN	A14NJZ	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	10. März 2015	
Erstausgabepreis	EUR 50	
Erste Nettoinventarwertberechnung	10. März 2015 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 9.30h (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 9.30h an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 9.30h eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag* (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Mindesterstanlage*	Keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres) und an dem alle relevanten Märkte, in die der Teilfonds investiert ist, zum Handel geöffnet sind.	
Verwaltungsvergütung	1,6 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Performance Fee	Keine	
Depotbank-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	Von der Depotbank werden, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, zwischen 0,03 % und 0,15 % p. a. berechnet, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Ferner fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,01 % p. a. an. Die Transferstellenvergütung beträgt EUR 4.000 p. a. Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,04 % p. a. an, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden von der Depotbank entsprechend der erbrachten Dienstleistungen und Transaktionshäufigkeit berechnet.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Ja (Börse Berlin, Frankfurt oder Stuttgart)	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden in Globalurkunden verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des relativen VaR; Referenzportfolio: gleichgewichtet kombinierte Benchmark HSI [®] , MXCN1A [®] , FSSTI [®] , KOSPI [®] , Topix [®] , TAIEX [®] (quartalsweise Rebalancing)	<ul style="list-style-type: none"> – Historische Simulation – Tägliche Berechnung – Halteperiode 1 Monat – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (commitment approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 2-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 4-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen aber auch höher sein.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgebearbeitung abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Anhang 2

A) Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 10. März 2015 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 10. März 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Assenagon Asset Management S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") aufgelegte bzw. dem genannten Gesetz unterliegende und von der Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("*fonds communs de placement à compartiments multiples*") mit Name **Assenagon Substanz** ("Fonds") fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Teilfondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das Fondsvermögen (bestehend aus den Vermögen aller Teilfonds) abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten aller Teilfonds ("Nettofondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageverwalter finden im Verkaufsprospekt, nebst Anhang, Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 – Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Depotbank des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 5. April 1993") zugelassen.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungs- und Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 wird die Depotbank:

- a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen durch oder im Auftrag des jeweiligen Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgen;
- b) dafür sorgen, dass bei Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- c) dafür sorgen, dass die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Vertragsbedingungen verwendet werden;
- d) dafür sorgen, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gemäß den Vertragsbedingungen erfolgt;
- e) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement verstoßen.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des jeweiligen Teilfondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel").
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit (a) und lit (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte

Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben;
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
 - d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten

höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds dieses Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Teilfondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Teilfonds zu entnehmen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberichtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-recht-

lichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der

Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

- e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Teilfondsvermögens, kann der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Insbesondere handelt die Verwaltungsgesellschaft OTC-Derivate sowie Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte nur mit Gegenparteien, die den Anforderungen der vorstehenden Nummer 5.1.g entsprechen und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/ oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Gemäß Luxemburger Recht, und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 08/356, kann der Fonds besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden. Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfolio Managements, zur Steigerung der Rendite und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte abschließen. Durch Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten oder Kosten für die Auslagerung der Bewirtschaftung des Collateral Pools. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen Kontrahenten bzw. Service Provider gezahlt.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen:

Collateral Typ	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge in EUR, USD, GBP, CHF, JPY, CAD, AUD	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden.	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 1 Jahr und 2 Jahren.	99 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 2 Jahren und 5 Jahren.	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit zwischen 5 Jahren und 10 Jahren.	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Restlaufzeit größer als 10 Jahre.	95 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nächstehende Kriterien erfüllt:

- Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- Bonität des Emittenten:** Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Korrelation:** Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):** Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten sollten.
- Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.**
- In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.**
- Der OGAW sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.**
- Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.**
- Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur**
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen

aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

5.6. Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF Rundschrei-

ben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur,

die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erst-

zeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltenden Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Depotbank zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,

- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt

am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ("Bewertungstag") berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt.

Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt "Nettoteilfondsvermögen" und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsregeln festlegt.

- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.
Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- i) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.
- j) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des

Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) Während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, verringern, dessen maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile

zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse behandelt wird bzw. dass der Teilfonds geschlossen wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

Artikel 12 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a) alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Depotbank, Sammelstelle, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und

- Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
 - f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
 - g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
 - h) sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
 - i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
 - j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, die einen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
 - k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - l) die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften belasten. Etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten können dem Fonds in Rechnung gestellt werden;
 - m) die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
 - n) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;

- o) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- p) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- q) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Nettokapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15 – Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Zur Ausschüttung können dabei die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 17 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, einer etwaigen Sammelstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung oder elektronischen Informationsmedien (wie im Verkaufsprospekt angegeben) jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 18 – Auflösung und Verschmelzung des Fonds und der Teilfonds

Auflösung

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Jeder Teilfonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern, ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der CSSF seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen, insbesondere wenn

- das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Artikel 19 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragssscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragssscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersteres Vorrang.

Artikel 21 – FATCA

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

B) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Substanz Europa

Für den Assenagon Substanz Europa (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 21) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 10. März 2015. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 10. März 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 22 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 23 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags. Ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag kann erhoben werden. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 2 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmeverfahren abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 24 – Kosten

Für die Anteilklasse I:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,8 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Depotbank, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,08 % p. a., mindestens jedoch EUR 40.000 p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse P:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,5 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Depotbank, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,08 % p. a., mindestens jedoch EUR 40.000 p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 25 – Ausschüttungspolitik

Es werden nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Artikel 26 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 30. September 2013. Das erste Rechnungsjahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 30. September 2013.

Artikel 27 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

C) Sonderreglement Teilfonds Assenagon Substanz Asien

Für den Assenagon Substanz Asien (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 21) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 10. März 2015. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde am 10. März 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 28 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospektes.

Artikel 29 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags. Ein zusätzlicher Ausgabeaufschlag kann erhoben werden. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal drei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal drei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen

abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospektgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs- Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 30 – Kosten

Für die Anteilklasse I:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,9 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Von der Depotbank werden, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, zwischen 0,03 % und 0,15 % p. a. berechnet, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Ferner fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,01 % p. a. an.

Die Transferstellenvergütung beträgt EUR 4.000 p. a.

Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,04 % p. a. an, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a.

Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden von der Depotbank entsprechend der erbrachten Dienstleistungen und Transaktionshäufigkeit berechnet. Diese Vergütungen werden täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse P:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,6 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Von der Depotbank werden, abhängig von den Ländern in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, zwischen 0,03 % und 0,15 % p. a. berechnet, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a. Ferner fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,01 % p. a. an.

Die Transferstellenvergütung beträgt EUR 4.000 p. a.

Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,04 % p. a. an, mindestens jedoch EUR 18.000 p. a.

Zusätzliche fixe und transaktionsabhängige Gebühren werden von der Depotbank entsprechend der erbrachten Dienstleistungen und Transaktionshäufigkeit berechnet. Diese Vergütungen werden täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 31 – Ausschüttungspolitik

Es werden nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Artikel 32 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 30. September 2015. Das erste Rechnungsjahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetermin bis zum 30. September 2015.

Artikel 33 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

assénagon

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Telefon +352 27049-100
Telefax +352 27049-111

www.assenagon.com

© 2015